

POSTULAT DER ALTERNATIVEN FRAKTION

BETREFFEND ÜBERPRÜFUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS ALS FOLGE
DER UNWETTER DES SOMMERS 2005
(VORLAGE NR. 1372.1 - 11816)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 30. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2005 hat die Alternative Fraktion des Kantonsrates ein Postulat mit folgendem Begehren eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, den kantonalen Richtplan angesichts der Hochwasser-Katastrophe vom August 2005 zu überprüfen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und allfällige Anpassungen des Richtplanes zur Beschlussfassung vorzulegen. Er berücksichtigt dabei unter anderem die aktuellen Gefährdungen durch Überschwemmungen und Hochwasser sowie grundsätzliche raumplanerische Überlegungen.“

Das Postulat zielt darauf ab, raumplanerische Konsequenzen aufgrund der Überschwemmungen im Sommer 2005 zu ziehen (siehe Vorlage Nr. 1372.1 - 11816). Der Kantonsrat hat das Postulat am 29. September 2005 an den Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Bedarf für eine Anpassung des kantonalen Richtplanes aufgrund des Hochwasserereignisses von 2005. Die vom Kantonsrat im kantonalen Richtplan beschlossenen Festlegungen zu den Naturgefahren sind seitens des Kantons erfüllt. Die Gefahrenkarten zeigen, dass keine Siedlungserweiterungsgebiete des kantonalen Richtplanes in einer Gefahrenzone 1 liegen. Die Gemeinden setzen die vom Kanton erstellten Gefahrenkarten in ihren Zonenplänen um. Der Regierungsrat beantragt das Postulat der Alternativen Fraktion nicht erheblich zu erklären.

2. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 28. Januar 2004 den kantonalen Richtplan. Der Bundesrat genehmigte diesen am 4. Mai 2005. Somit ist der kantonale Richtplan auch für die Nachbarkantone und den Bund verbindlich. Die vom Kantonsrat im Kapitel L 9 festgelegten Beschlüsse zu den Naturgefahren hat der Bund vollumfänglich genehmigt. Die Beschlüsse im kantonalen Richtplan zu den Naturgefahren lauten wie folgt:

L 9.1

Naturgefahren

L 9.1.1

Der Kanton erarbeitet bis Ende 2004 die Gefahrenhinweiskarte. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.

L 9.1.2

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.

L 9.1.3

Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.

Aus dem Text ergibt sich, dass der Schutz vor Naturgefahren 3-stufig ist. Eine Übersicht verschafft die Gefahrenhinweiskarte. Daraus abgeleitet sind Gefahrenkarten und Massnahmenpläne. Auf der dritten und grundeigentümergebundenen Ebene finden sich Gefahrenzonenpläne und Schutzvorschriften in den Bauordnungen.

In diesem Sinne haben das Kantonsforstamt und die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamtes die verschiedenen Grundlagen und Pläne erarbeitet. Zurzeit liegen für den Kanton je eine Gefahrenhinweiskarte für Wassergefahren sowie für Sturz- und Rutschgefahren im Massstab 1:25'000 vor (Ausgabe 2003). Auf Grundlage dieser Hinweiskarten wurden für alle von Naturgefahren betroffenen Siedlungsgebiete parzellenscharfe Gefahrenkarten erstellt. In den Gemeinden Walchwil, Zug, Oberägeri und Unterägeri liegen heute aktuelle Gefahrenkarten für das gesamte Siedlungsgebiet vor. In den Gemeinden Cham und Baar gibt es für einzelne Bäche separate Gefahrenkarten. Der Regierungsrat hat die ihm vom Kantonsrat mit dem Richtplan erteilten Aufträge vollständig umgesetzt. Gestützt auf diese fachlichen Grundlagen werden die Gefahrenzonenpläne erstellt. Diese umfassen, gestützt auf die Kriterien des Gefährdungspotentials und der Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses, drei Gefahrenzonen:

- Gefahrenzone 1: In dieser Zone gilt ein faktisches Bauverbot - der Kanton Zug verfügt über keine Bauzonen in der Gefahrenzone 1.
- Gefahrenzone 2: In dieser Zone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die für den Schutz der Baute oder Anlage notwendigen Massnahmen mit dem Bauvorhaben realisiert werden. In den sechs betroffenen Gemeinden gibt es verschiedene Gefahrenzonen 2.
- Gefahrenzone 3: Hier kann die Baubewilligungsbehörde Empfehlungen für zusätzliche Schutzmassnahmen erteilen. Es ist aber grundsätzlich Sache der Eigentümer, ob sie weitergehende Massnahmen prüfen und umsetzen wollen.

In den Gefahrenzonenplänen sind auch die Überflutungsgebiete des Zuger- und Ägerisees geregelt: Liegen Bauvorhaben in solchen Gebieten, muss die Bauherrschaft Massnahmen ergreifen, welche das Schadenpotential bis zu einer definierten Überschwemmungskote klein halten. Diese Kote wurde aufgrund der Seepegel während des Unwetters im Sommer 2005 angepasst.

Die Gefahrenzonenpläne sind Teil des kommunalen Zonenplanes (Nutzungsplanes). Sie werden von den Gemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

3. Anpassung des Richtplanes nach dem Hochwasser im Jahr 2005

Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Bedarf für eine Anpassung des kantonalen Richtplanes aufgrund des Hochwasserereignisses von 2005. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Kantonsrat hat im kantonalen Richtplan die Randbedingungen für Siedlungserweiterungen beschlossen. Der Richtplanbeschluss S 1.2.2 regelt die Kriterien für Neueinzonungen. Bei Einzonungen müssen die Gemeinden aufzeigen, dass sich ihre Siedlungen nach innen entwickeln, dass die neuen Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf entsprechen und dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind. Der Richtplanbeschluss G 1.5 legt zudem die Einwohnerverteilung in den einzelnen Gemeinden bis ins Jahr 2020 fest.
- Die vorliegenden Gefahrenkarten wurden aufgrund des Unwetters vom August 2005 nochmals überprüft und aktualisiert. Es zeigte sich, dass keine im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Siedlungserweiterungsgebiete (Kap. S 2.1) in eine Gefahrenzone 1 zu liegen kommen. In einigen wenigen Siedlungsgebieten, welche noch über keine Gefahrenkarte verfügen, muss diese vor einer allfälligen Einzonung noch erstellt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist aber auch in diesen Gebieten davon auszugehen, dass die Gefahren mit entsprechenden Massnahmen an Gebäuden entschärft werden können.
- Das Kantonsforstamt, die Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz des Tiefbauamtes und das Amt für Raumplanung haben die im kantonalen Richtplan beschlossenen Aufgaben vollumfänglich umgesetzt. Die Grundlagen stehen den Gemeinden für ihre nutzungsplanerische Umsetzung zur Verfügung. In allen sechs betroffenen Gemeinden werden die Gefahrenzonen mit Bestimmungen in den Bauordnungen in die Zonenpläne integriert.

- Die Gefahrenhinweiskarten stehen weiterhin den kantonalen Fachstellen wie auch den Gemeindebehörden für die Prüfung von Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzone zur Verfügung. In die Baubewilligungen fliessen diese Grundlagen ein.
- Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im Rahmen des Berichtes zur Umsetzung des kantonalen Richtplanes Ende 2007 / Anfang 2008 unter anderem Auskunft zur Grösse der Siedlungserweiterungsgebiete geben. Zu diesem Zeitpunkt werden die Ortsplanungsrevisionen der meisten Gemeinden vom Regierungsrat genehmigt sein. Dies verschafft einen Überblick über die tatsächlich neu eingezonten Siedlungsgebiete.

In der Begründung zum Postulat heisst es, die Siedlungsfläche sei immer wieder zu überprüfen und der Flächenverbrauch zu reduzieren. Das soll ein Hinweis auf die Bodenversiegelung sein, die wiederum zu einem rascheren Abfluss des Wassers führen kann.

Unsere Einwohnergemeinden achten mit den neuen Abwasserreglementen darauf, dass Meteorwasser versickern kann. Abgesehen davon ist die Inanspruchnahme von bisher unbebautem Land für Siedlungszwecke und für die Infrastrukturanlagen im Kanton Zug im gesamtschweizerischen Vergleich eher unterdurchschnittlich.

Der Kanton Zug hatte 2002 rund 103'000 Einwohner und 69'000 Beschäftigte, was 1,6 % der gesamtschweizerischen Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl ausmacht. Mit einem Anteil von nur 1 % am schweizerischen Flächenverbrauch, aber einem Anteil von 1,6 % an der Einwohner- und Beschäftigtenzahl zeigt sich, dass der Kanton Zug nur einen 2/3 so hohen Flächenverbrauch pro Einwohner und Beschäftigten aufweist wie der Durchschnitt aller Schweizer Kantone.

Beim Flächenverbrauch von 1 m² pro Sekunde muss zudem berücksichtigt werden, dass die verbauten Flächen nicht zu 100 % versiegelt werden. Der Überbauungsgrad liegt bei Bebauungen mit hohen Dichten bei 50 %, bei tiefen Dichten bei 20 % und bei Sportplätzen in der öffentlichen Zone maximal bei 5 %. Der Rest bleibt auch im Siedlungsgebiet als Grünfläche erhalten.

4. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen daher,

das Postulat der Alternativen Fraktion vom 7. September 2005 (Vorlage Nr. 1372.1 - 11816) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 30. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 2'400.--.